

Informationsblatt für werdende Mütter und Väter



Dieses Informationsblatt dient als kleine Hilfestellung.

Sie erhalten einen kleinen (nicht abschließenden) Überblick zu den vorhandenen Bedarfen welche Ihnen im Rahmen der Schwangerschaft und Geburt zustehen könnten!!!

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich zum Regelbedarf ein Mehrbedarf gezahlt werden, so zum Beispiel für Schwangere oder Alleinerziehende.

Der Nachweis der Schwangerschaft kann durch Vorlage des Mutterpasses oder einer Bescheinigung des Arztes erfolgen.

- ✚ § 21 SGB II regelt den Mehrbedarf
 - ✓ Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche anerkannt.
 - ✓ Für Alleinerziehende wird unter den Voraussetzungen des § 21 ein Mehrbedarf anerkannt.
- ✚ § 24 SGB II regelt die abweichende Erbringung von Leistungen
 - ✓ Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und

werden als Beihilfe gewährt. *Die Leistungen sind gesondert zu beantragen*

- ✓ Diese Leistungen regelt die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald
Notwendiger Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung wird ab dem 04. Schwangerschaftsmonat in Höhe von **einmalig 90,00 €** gewährt.
- ✓ Aus Anlass einer Geburt ist ein **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **112,00 €** zur Anschaffung von Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikeln rechtzeitig vor der Geburt (6-8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin) für das Baby zu gewähren.
- ✓ **Zusätzlich zur Pauschale** für die Babyerstaussattung sind in der Regel 6-8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin für folgende Bedarfe **möglich; Kinderbett, Kinderdecke, Wickelaufgabe, Kinderwagen (gebraucht)**
Hierzu erfolgt eine nach der Richtlinie vorgegebene Prüfung der Bedürftigkeit

✚ § 10 SGB II regelt die Zumutbarkeit

- ✓ Nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit zu nutzen
- ✓ In einer Familie mit einem Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich einer der Partner wegen der Kinderbetreuung auf die Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme berufen.
- ✓ **ABER:** Die Erziehung des Kindes steht der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen, solange die Ausübung der Arbeit die Erziehung des Kindes nicht gefährdet

- ✓ Hat die/der Erziehende den Wunsch, bereits vor dem dritten Lebensjahr zu arbeiten, ist dies möglich.



- ✚ Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts ist zum 1. Januar 2018 ein neues Mutterschutzgesetz in Kraft getreten. Die Broschüre "Leitfaden zum Mutterschutz" informiert Sie ausführlich über wesentliche Aspekte rund um den Mutterschutz.
- ✚ Das Bundeselterngeld im Überblick ist eine Broschüre welche Ihnen die Elterngeld Varianten, die Höhe und die Beantragung näherbringt.
- ✚ Wenn das Einkommen nicht reicht – ihre Ansprüche; der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, gibt in dieser Broschüre einen weiteren Überblick zu staatlichen Unterstützungsangeboten. Hierzu gehören Leistungen wie Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld
- ✚ Das starke Familiengesetz – Verbesserung für Alleinerziehende, der Flyer geht auch auf die Formen der Leistungen ein
- ✚ Familienleistungen direkt bietet die digitale Möglichkeit sich den Überblick zu Leistungen und der Berechnung des voraussichtlichen individuellen Anspruches
- ✚ Präventionsangebote für (werdende) Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren Netzwerk frühe Hilfen
kjhs-leiter@uecker-randow.drk.de
fruehe-hilfen@awo-uer.de
www.fruehehilfen-vg.de
- ✚ In Deutschland werden für Kinder von der Geburt bis zum Schulalter (0-6) zehn Früherkennungsuntersuchungen angeboten.
- ✚ Elternratgeber: Kinder schützen-Unfälle verhüten

- ✚ Erfolgsfaktor FAMILIE – So gelingt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Aushänge, Merkblätter, Informationsmaterial erhalten Sie in unserem Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd in den Auslagen an den Eingangszonen oder wenden Sie sich bei einem Besuch in Ueckermünde direkt an mich.

Die Armutsgefährdung von Familien, insbesondere Erziehenden, ist nach wie vor sehr hoch. Es lebten im September 2017 fast 1,8 Mio. Kinder unter 15 Jahren in Familien mit Grundsicherungsleistungsbezug.

Auch wenn Sie sich noch nicht festlegen müssen – ein erstes Nachdenken darüber, ob und wie Sie Kind und Beruf miteinander verbinden können, ist durchaus sinnvoll.

Unter Umständen kann es bereits jetzt sinnvoll sein, mit dem Arbeitgeber ein unverbindliches Gespräch zu möglichen Arbeitszeitmodellen zu führen.

Nach dem Bundeselterngeldgesetz darf die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Elternzeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein.

Weiterbildung während der Elternzeit

Für eine umfassende Weiterbildung oder Neuorientierung bietet die Elternzeit eine gute Chance.

Frühestens sieben Wochen vor der Geburt benötigen Krankenkassen und Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin, damit Mutterschaftsgeld fristgerecht gezahlt werden kann.

Die gesetzliche Schutzfrist vor der Geburt beträgt sechs Wochen. Wegen der Mutterschutzfrist dürfen Sie nach der Geburt für mindestens acht Wochen nicht arbeiten.

Informationen und Hilfe in vielerlei Fragen bieten die Schwangerschaftsberatungsstellen. Sie wissen über Unterstützungsangebote und staatliche Leistungen Bescheid.

Unterstützungsangebote wie bei der „Bundesstiftung Mutter / Kind“ können z.B. beantragt werden.



Folgende Fragen sollten Sie sich beantworten;

- Möchte ich im Anschluss an den Mutterschutz meine Arbeit unterbrechen, wiederaufnehmen oder einschränken?
- Entscheide ich mich bewusst zu Hause zu bleiben, was bedeutet diese Entscheidung für meine Rentenansprüche?
- Welche Art der Kinderbetreuung möchte ich und welche Betreuungsform lässt sich am besten mit unserer Arbeitszeit vereinbaren?

Auch wenn Sie nicht (mehr) mit dem Vater des Kindes zusammenleben: Kinder haben ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

Wichtige Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Überblick;

- Nach dem ersten Geburtstag hat Ihr Kind einen Anspruch auf einen Platz in einer Kita oder in der Tagespflege
- Ab Vollendung des dritten Lebensjahres hat es einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
- In MV zahlen Sie ab 2020 keine Betreuungsgebühren mehr in den Kindereinrichtungen

WICHTIG: Nutzen Sie meinen Leitfaden zur Kinderbetreuung. Darin habe ich alle grundlegenden Informationen für Sie zusammengetragen. Nutzen Sie das Kitaportal des Landkreises um sich einen Überblick über die verschiedenen Angebote der Kindereinrichtungen zu machen.

ABER:

Es sind die lokalen Anmeldefristen zu berücksichtigen. Zu empfehlen ist, dass sich die Eltern frühzeitig nach der Geburt ihres Kindes um einen Betreuungsplatz bemühen.

Nutzen Sie auch meine Informationsveranstaltungen für Berufsrückkehrende, Wiedereinsteigende und (Allein)Erziehende (Einladung erfolgt durch mich)
Ich berate zu folgenden Themen;

- zu ihren Chancen am regionalen Arbeitsmarkt, Selbstreflektion
- zur Stellensuche und Bewerbung
- zu Unterstützungsmöglichkeiten in der Region, z. B. wer bei der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten hilft, wo hilfreiche persönliche Netzwerke geknüpft werden können, welche nützlichen Veranstaltungen terminiert sind, welche empfehlenswerten Informationsquellen bekannt sind.

Zusätzlich stelle ich Ihnen Materialien zu verschiedenen Schwerpunkten zur Verfügung.



Gut zu wissen

Die in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Frauen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft.

Jede Schwangere kann sich auch von Anfang an von einer Hebamme beraten und betreuen lassen.

Ich möchte Ihnen für die nächste Zeit viel Kraft, Glück und Freude mit auf Ihren Weg geben. Ob Sie Alleinerziehend sind, gerade eine Familie gründen oder schon in einer Familie leben – für Ihre Zukunft mit Kind (ern) wünsche ich Ihnen alles Gute

Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben

Informationen auch unter www.jobcenter-vgs.de



Meine Kontaktdaten:

Ramona Steinau
Beauftragte für Chancengleichheit am
Arbeitsmarkt
Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd

Tel: 039771 / 594 – 505

E-Mail: Ramona.Steinau@jobcenter-ge.de

Internet: www.jobcenter-vgs.de

Belliner Straße 32 - 17373 Ueckermünde (Stand 02/2020)